

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (6. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013) beschlossen:

1. § 42 Absatz 2 lit. m) letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Dieser ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien in angemessener Weise zu verlautbaren.“

2. In § 42 Absatz 2 wird folgende lit. p) hinzugefügt:

„p) die Verwaltung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds“

3. In § 42 wird folgender Absatz 2a neu hinzugefügt:

„Der Verwaltungsausschuss legt der Erweiterten Vollversammlung einmal jährlich einen Bericht über die Verweildauer und eine allenfalls damit verbundene Empfehlung für die Anpassung des Richtbeitrages vor.“

4. In § 76 Absatz erhält der 1. Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ und die 3 folgenden Sätze die Absatzbezeichnung „(2)“.

5. § 76 Absatz 1 lautet:

„(1) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Vermögenswerte, bei denen beim Erwerb eine HTM-Bewertung festgesetzt wurde oder wird, sind nach HTM zu bewerten.“

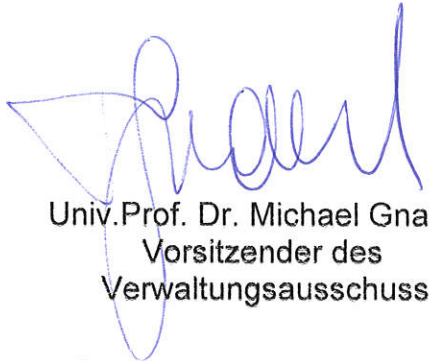
6. Nach § 93 wird folgender § 94 neu hinzugefügt:

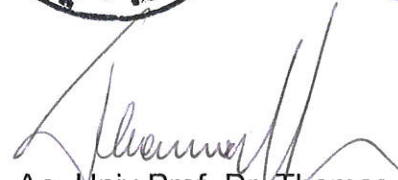
„§ 94 – Inkrafttretensbestimmung zur 6. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013

Mit 1. Juli 2013 treten die Bestimmungen der § 42 Absatz 2 lit. m) und p), § 42 Absatz 2a sowie § 76 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 18. Juni 2013 in Kraft.


Dr. Peter Danler
Finanzreferent




Univ. Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


Ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident